

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Genehmigung Nr. 1
(Unterhaltungskosten für Devisenwerte im Ausland)**

1. Verfügungen über im Ausland befindliche Devisenwerte (z. B. Gebäude, Grundstücke, Betriebs-einrichtungen usw.), soweit sie zur Bezahlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit im Ausland befindlichem Vermögen von Deviseninländern zu erfüllen sind (Unterhaltungskosten), notwendig werden, werden allgemein genehmigt.
2. Unter den Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Gehälter, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und unbedingt erforderliche Ausbesserungsarbeiten.
3. Verfügungen über Devisenwerte, die zu Wertsteigerungen am vorgenannten Vermögen führen, fallen nicht unter diese allgemeine Genehmigung. Derartige Verfügungen bedürfen der Einzelgenehmigung.
4. Über die unter diese Genehmigung fallenden Verfügungen ist der Deutschen Notenbank in Abweichung von § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBl. I S. 330) halbjährlich Mitteilung zu machen; erstmalig per 31. Dezember 1956 bis zum 1. März 1957 und per 30. Juni 1957 bis zum 1. September 1957 usw. Dabei sind auch Wertminderungen anzugeben.

Allgemeine Genehmigung Nr. 2**(Behandlung von ausländischen kursfähigen Geldzeichen bei Münzsammlungen)**

Der Besitz von ausländischen kursfähigen Münzen und Geldzeichen durch Münzsammler wird unter folgenden Bedingungen allgemein genehmigt:

1. Die vorgenannten Geldzeichen sind der Deutschen Notenbank Berlin, Hauptabteilung Ausland, Abteilung Devisen und Sorten, Berlin W 8, Behrenstraße 21/22, nach folgendem Schema zu melden:

Name und Anschrift
des Besitzers

B e t r. : Meldung von Münzsammlungen — ausländische kursfähige Münzen und Papiergeldzeichen

(Beispiel)

Lfd. Nr.	Anzahl	genaue Bezeichnung
1.	1	Schweizer Franken, geprägt
2.	1	Schweizer Franken, Note
3.	2	Öre, schwedisch, geprägt
usw.		

2. Die Deutsche Notenbank bestätigt die Anmeldung. Diese Anmeldebefähigung berechtigt zum weiteren Besitz und gilt als Besitzbescheinigung im Sinne des § 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBl. I S. 329).

3. Die Deutsche Notenbank kann die Berechtigung zum Besitz kursfähiger ausländischer Münzen und Geldzeichen vom Verkauf einzelner Stücke, insbesondere wenn gleiche Stücke mehrfach in einer Sammlung vorhanden sind, abhängig machen. — Der Verkauf richtet sich dann nach den Angebotsbestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz.

4. Die Anmeldungen von Münzsammlungen unterliegen den gleichen Fristen wie die Anmietung sonstiger Devisenwerte nach § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz.

Allgemeine Genehmigung Nr. 3**(Behandlung von Zahlungen aus Arbeitsrechtsverhältnissen an Devisenausländer in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik)**

1. Die direkte Zahlung von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank an Devisenausländer aus Arbeitsrechtsverhältnissen, soweit sich der Devisenausländer in Erfüllung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Inlande aufhalten muß, wird allgemein genehmigt. Zum Begriff Arbeitsrechtsverhältnis im Sinne des Devisengesetzes ist auszugehen von der Definition im § 7 Abs. 2 Buchst. a der Dritten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBl. I S. 326). — Danach fallen z. B. unter diesen Begriff auch alle Zahlungen auf Grund einer freiberuflichen Vereinbarung, die der Besteuerung mit 14 % unterliegen.
2. Nach dieser Genehmigung darf nur für die Dauer des Aufenthaltes des Devisenausländers im Inlande verfahren werden.
3. Nicht verausgabte Beträge sind vor Ausreise spätestens bei der Grenzwechselstelle auf ein Devisenausländerkonto — A — entsprechend § 7 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Devisengesetz einzuzahlen.
4. Nach dieser Genehmigung kann auch die direkte Zahlung eines Taschen- oder Tagegeldes an Devisenausländer in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank für die Dauer des Aufenthaltes im Inlande erfolgen.
5. Auf das Verbot der Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank wird ausdrücklich verwiesen (§ 9 des Devisengesetzes).

Allgemeine Genehmigung Nr. 4**(Erbauseinandersetzungen)****1; Erbauseinandersetzungen über im Inland befindliches Auslandsvermögen**

Erbauseinandersetzungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern über in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches Vermögen (Nachlässe) werden, soweit der Anteil des oder der Devisenausländer bei der Auseinandersetzung wertmäßig nicht vergrößert wird, allgemein genehmigt; dabei ist es im Rahmen dieser Genehmigung und auch bei der wertmäßigen Bemessung gleichgültig, ob Eigentumsanteile in Pfandrechte